

Amtsblatt der Europäischen Union

C 309



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 13. September 2019

62. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 309/01	Mitteilung der Kommission — Aktualisierung der Daten für die Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt	1
2019/C 309/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9315 — Chr. Hansen/Lonza/JV) ⁽¹⁾	4
2019/C 309/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9330 — Denso/Hirose) ⁽¹⁾	4
2019/C 309/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9487 — Charlesbank/GTCR/PPT) ⁽¹⁾	5
2019/C 309/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9493 — Triton/Aleris) ⁽¹⁾	5

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 309/06	Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1405 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1403 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	6
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 309/07	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	7
---------------	--	---

Europäische Kommission

2019/C 309/08	Euro-Wechselkurs	8
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 309/09	Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt notifizierte elektronische Identifizierungssysteme	9
2019/C 309/10	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	13
2019/C 309/11	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission — Aktualisierung der Daten für die Berechnung der Pauschalbeträge
und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei
Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt**

(2019/C 309/01)

I. Einleitung

In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2005 zur Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag ⁽¹⁾ (jetzt Artikel 260 Absätze 1 und 2 AEUV) legte die Kommission die Berechnungsmethode für die finanziellen Sanktionen (Pauschalbeträge oder Zwangsgelder) fest, die sie dem Gerichtshof vorschlägt, wenn sie diesen im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV anruft.

In einer späteren Mitteilung aus dem Jahr 2010 ⁽²⁾ über die Aktualisierung der Daten für diese Berechnung legte die Kommission fest, dass die makroökonomischen Daten jedes Jahr überarbeitet werden, um der Entwicklung der Inflation und des Bruttoinlandsprodukts („BIP“) Rechnung zu tragen.

In der Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 AEUV aus dem Jahr 2011 ⁽³⁾ sowie in ihrer Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ ⁽⁴⁾ aus dem Jahr 2017 wird darauf verwiesen, dass für die Berechnung der finanziellen Sanktionen, die die Kommission dem Gerichtshof vorschlägt, wenn sie diesen gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV anruft, die in der Mitteilung des Jahres 2005 festgelegte Methode gilt.

Die in der vorliegenden Mitteilung dargelegte jährliche Aktualisierung stützt sich auf die Entwicklung der Inflation und des BIP in den einzelnen Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾, in denen sich die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats widerspiegelt. Hierzu werden die entsprechenden Statistiken über die Inflationsrate und das BIP herangezogen, die zwei Jahre vor der Aktualisierung erstellt wurden („t-2 Regel“), da relativ stabile makroökonomische Daten erst nach einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorliegen. Im Übrigen bemisst sich die institutionelle Gewichtung der Mitgliedstaaten, die zuvor auf der Anzahl der ihnen nach den einschlägigen Stimmengewichtungsregeln im Rat zustehenden Stimmen beruhte, infolge der Mitteilung vom Februar 2019 ⁽⁶⁾ nunmehr nach der Zahl der Abgeordneten, die die einzelnen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament stellen.

Die vorliegende Mitteilung beruht daher auf den Wirtschaftsdaten zum nominalen BIP und zum BIP-Deflator für das Jahr 2017 ⁽⁷⁾ sowie auf der Zahl der Sitze der Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament.

II. Referenzwerte der Aktualisierung

Folgende Werte sind anzupassen:

— Der einheitliche Grundbetrag für das Zwangsgeld ⁽⁸⁾ von derzeit 3 105 EUR ist entsprechend der Inflation anzupassen.

⁽¹⁾ SEK(2005) 1658 (ABl. C 126 vom 7.6.2007, S. 15).

⁽²⁾ SEK(2010) 923/3. Diese Mitteilung wurde im Jahr 2011 (SEK(2011) 1024 endg.), im Jahr 2012 (C(2012) 6106 final), im Jahr 2013 (C(2013) 8101 final), im Jahr 2014 (C(2014) 6767 final), im Jahr 2015 (C(2015) 5511 final), im Jahr 2016 (C(2016) 5091 final), im Jahr 2017 (C(2017) 8720 final) und im Jahr 2018 (C(2018) 5851 final) im Zuge der jährlichen Anpassung der Wirtschaftsdaten aktualisiert.

⁽³⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10.

⁽⁵⁾ Nach den allgemeinen Bestimmungen der Mitteilungen von 2005 und 2010.

⁽⁶⁾ C(2019) 1396 final (ABl. C 70 vom 25.2.2019, S. 1).

⁽⁷⁾ Als Inflationsmaß dient der BIP-Deflator. Der einheitliche Grundbetrag für die Pauschalbeträge und Zwangsgelder wird auf die nächste ganze Zahl gerundet. Die Mindestpauschalbeträge werden auf das nächste Tausend gerundet. Der Faktor „n“ wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

⁽⁸⁾ Der einheitliche Grundbetrag des täglichen Zwangsgeldes ist der feste Grundbetrag, auf den bestimmte Multiplikatorcoeffizienten angewandt werden. Für die Berechnung des täglichen Zwangsgeldes werden der Schwerecoeffizient und der Dauerecoeffizient sowie der Faktor n des betreffenden Mitgliedstaats angewandt.

- Der einheitliche Grundbetrag für die Berechnung des dem Pauschalbetrag zugrunde gelegten täglichen Zwangsgelds ⁽⁹⁾ von derzeit 1 035 EUR ist entsprechend der Inflation anzupassen.
- Der Faktor „n“ ⁽¹⁰⁾ ist gemäß dem BIP des betreffenden Mitgliedstaats und unter Berücksichtigung der Zahl seiner Abgeordnetenmandate im Europäischen Parlament anzupassen. Für die Berechnung des Pauschalbetrags und des täglichen Zwangsgeldes gilt derselbe Faktor „n“.
- Der Mindestpauschalbetrag ⁽¹¹⁾ ist entsprechend der Inflation anzupassen.

III. Aktualisierungen

Wenn die Kommission den Gerichtshof gemäß Artikel 260 Absätze 2 und 3 AEUV anruft, wendet sie für die Berechnung der Höhe der finanziellen Sanktionen (Pauschalbeträge oder Zwangsgelder) die folgenden aktualisierten Zahlen an:

1. Der einheitliche Grundbetrag für die Berechnung des Zwangsgeldes wird auf 3 116 EUR festgesetzt.
2. Der einheitliche Grundbetrag für die Berechnung des dem Pauschalbetrag zugrunde gelegten täglichen Zwangsgelds wird auf 1 039 EUR festgesetzt.
3. Der Faktor „n“ und der Mindestpauschalbetrag für die 28 EU-Mitgliedstaaten werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedstaat	Faktor „n“	Mindestpauschalbeträge (in 1 000 EUR)
Belgien	0,79	2 037
Bulgarien	0,24	619
Tschechische Republik	0,52	1 341
Dänemark	0,51	1 315
Deutschland	4,62	11 915
Estland	0,10	258
Irland	0,47	1 212
Griechenland	0,51	1 315
Spanien	2,07	5 338
Frankreich	3,39	8 743
Kroatien	0,19	490

⁽⁹⁾ Der Pauschalbetrag wird anhand des Grundbetrags berechnet. In Bezug auf Artikel 260 Absatz 2 AEUV wird der Pauschalbetrag berechnet, indem der Tagessatz, der sich aus der Multiplikation des einheitlichen Grundbetrags für Pauschalbeträge mit dem Schwerekoeffizienten und dem Faktor „n“ ergibt, mit der Anzahl der Tage multipliziert wird, während der die Zuwiderhandlung besteht (gerechnet ab dem Datum des ersten Urteils bis zu dem Datum, zu dem die Zuwiderhandlung abgestellt wird, bzw. dem Datum der Verkündung des Urteils gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV). In Bezug auf Artikel 260 Absatz 3 AEUV und Punkt 28 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 AEUV (SEK(2010) 1371 endg., ABl. C 12 vom 15.1.2011, S. 1) wird der Pauschalbetrag berechnet, indem der Tagessatz, der sich aus der Multiplikation des einheitlichen Grundbetrags für Pauschalbeträge mit dem Schwerekoeffizienten und dem Faktor „n“ ergibt, mit der Anzahl der Tage zwischen dem Ende der in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist und dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung abgestellt wird oder das Urteil gemäß Artikel 258 und Artikel 260 Absatz 3 AEUV ergeht, multipliziert wird. Der auf der Grundlage des Tagessatzes berechnete Pauschalbetrag ist anzuwenden, wenn das Ergebnis der oben genannten Berechnung den Mindestpauschalbetrag übersteigt.

⁽¹⁰⁾ Der Faktor „n“ berücksichtigt die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats (Bruttoinlandsprodukt — BIP) und die Zahl seiner Sitze im Europäischen Parlament.

⁽¹¹⁾ Der feste Mindestpauschalbetrag wird für jeden Mitgliedstaat anhand des Faktors „n“ festgesetzt. Er wird dem Gerichtshof vorgeschlagen, wenn die Summe der Tagessätze geringer ist als der feste Mindestpauschalbetrag.

Mitgliedstaat	Faktor „n“	Mindestpauschalbeträge (in 1 000 EUR)
Italien	2,92	7 530
Zypern	0,09	232
Lettland	0,12	309
Litauen	0,18	464
Luxemburg	0,15	387
Ungarn	0,42	1 083
Malta	0,07	181
Niederlande	1,14	2 940
Österreich	0,67	1 728
Polen	1,27	3 275
Portugal	0,53	1 367
Rumänien	0,64	1 651
Slowenien	0,15	387
Slowakei	0,27	696
Finnland	0,44	1 135
Schweden	0,80	2 063
Vereinigtes Königreich	3,40	8 768

Sobald diese Mitteilung angenommen ist, wird die Kommission die aktualisierten Daten auf Beschlüsse zur Anrufung des Gerichtshofs gemäß Artikel 260 AEUV anwenden. Wie bereits in Abschnitt 3 der Mitteilung vom Februar 2019 dargelegt, wird die Kommission die entsprechenden Durchschnittswerte neu berechnen, sobald der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtswirksam wird.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9315 — Chr. Hansen/Lonza/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 309/02)

Am 16. Juli 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9315 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9330 — Denso/Hirose)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 309/03)

Am 20. August 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9330 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9487 — Charlesbank/GTCR/PPT)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 309/04)

Am 4. September 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9487 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9493 — Triton/Aleris)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 309/05)

Am 5. September 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9493 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1405 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1403 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2019/C 309/06)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1405 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1403 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2014/145/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen, Organisationen und Einrichtungen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können vor dem 2. November 2019 beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 236 vom 13.9.2019, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 236 vom 13.9.2019, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2019/C 309/07)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1405 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1403 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates (GSC), das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1405, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1403, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 236 vom 13.9.2019, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 236 vom 13.9.2019, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. September 2019

(2019/C 309/08)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0963	CAD	Kanadischer Dollar	1,4468
JPY	Japanischer Yen	118,14	HKD	Hongkong-Dollar	8,5826
DKK	Dänische Krone	7,4622	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7032
GBP	Pfund Sterling	0,88920	SGD	Singapur-Dollar	1,5091
SEK	Schwedische Krone	10,6315	KRW	Südkoreanischer Won	1 296,86
CHF	Schweizer Franken	1,0892	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9936
ISK	Isländische Krone	138,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7702
NOK	Norwegische Krone	9,8543	HRK	Kroatische Kuna	7,3928
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 310,38
CZK	Tschechische Krone	25,824	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5664
HUF	Ungarischer Forint	330,93	PHP	Philippinischer Peso	56,912
PLN	Polnischer Zloty	4,3304	RUB	Russischer Rubel	71,2200
RON	Rumänischer Leu	4,7348	THB	Thailändischer Baht	33,334
TRY	Türkische Lira	6,2075	BRL	Brasilianischer Real	4,4402
AUD	Australischer Dollar	1,5943	MXN	Mexikanischer Peso	21,2945
			INR	Indische Rupie	77,9980

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt ⁽¹⁾ notifizierte elektronische Identifizierungssysteme

(2019/C 309/09)

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierte Systems	Notifizieren-der Mitgliedstaat	Sicherheits-niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Deutsche Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis — eID) basierend auf Extended Access Control	Nationaler Personalausweis Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)	Bundesrepublik Deutschland	Hoch	Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 140 10557 Berlin DGI2@bmi.bund.de +49 30186810	26.9.2017
SPID — Öffentliches digitales Identifizierungssystem	SPID elektronischer Identitätsnachweis (eID) bereitgestellt von: — Aruba PEC S.p.A. — Namirial S.p.A. — InfoCert S.p.A. — In.Te.S.A. S.p.A. — Poste Italiane S.p.A. — Register S.p.A. — Sielte S.p.A. — Telecom Italia Trust Technologies S.r.l.	Italien	Hoch Substanziell Niedrig	AgID — Agentur für Digitales Italien Viale Liszt 21 00144 Rom eidas-spida@agid.gov.it +39 0685264407	10.9.2018
	— Lepida S.p.A.				13.9.2019

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren-der Mitgliedstaat	Sicherheits-niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Nationales Identifizierungs- und Authentifizierungssystem (NIAS)	Personalausweis (eOI)	Republik Kroatien	Hoch	Ministerium für öffentliche Verwaltung, Republik Kroatien Maksimirska 63 10000 Zagreb e-gradjani@uprava.hr	7.11.2018
<p>Estnisches eID-System: Personalausweis</p> <p>Estnisches eID-System: Aufenthaltskarte</p> <p>Estnisches eID-System: Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: e-Residency Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: e-Residency Digi-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Mobiil-ID</p> <p>Estnisches eID-System: Diplomatenausweis</p>	<p>— Personalausweis</p> <p>— Aufenthaltskarte</p> <p>— Digi-ID</p> <p>— e-Residency Digi-ID</p> <p>— Mobiil-ID</p> <p>— Diplomatenausweis</p>	Republik Estland	Hoch	Polizei- und Grenzschutzamt Pärnu mnt 139 15060 Tallinn eid@politsei.ee +372 6123000	7.11.2018
Documento Nacional de Identidad electrónico (DNIE)	Spanische Personalausweiskarte (DNIE)	Königreich Spanien	Hoch	Ministerium des Innern — Königreich Spanien C/Julián González Segador, s/n 28043 Madrid divisiondedocumentacion@policia.es	7.11.2018

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizieren-der Mitgliedstaat	Sicherheits-niveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Luxemburgischer Personalausweis (eID-Karte)	Luxemburgische Personalausweis-karte (eID)	Großherzog-tum Luxemburg	Hoch	Ministerium des Innern BP 10 2010 Luxemburg, Luxemburg minint@mi.etat.lu secretariat@ctie.etat.lu +352 24784600	7.11.2018
Belgisches eID-System FAS/e-Karten	E-Karte für belgische Bürger E-Karte für Ausländer	Königreich Belgien	Hoch	Föderaler öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung (BOSA), General-direktion Digitale Transformation Simon Bolivarlaan 30 1000 Brüssel eidas@bosa.fgov.be	27.12.2018
Cartão de Cidadão (CC, Bürgerkarte)	Portugiesischer nationaler Personal-ausweis (eID-Karte)	Portugiesi-sche Republik	Hoch	AMA — Agentur für Verwaltungsmod-ernisierung Rua Abranches Ferrão n.º 10, 3º 1600 - 001 Lissabon ama@ama.pt +351 217231200	28.2.2019
GOV.UK Verify	GOV.UK Verify eID-Prüfung bereitge-stellt von: — Barclays — Experian — Postämter — SecureIdentity — Digidentity	Vereinigtes Königreich	Substanziell Niedrig	Government Digital Service The White Chapel Building 10 Whitechapel High St London E1 8QS eidas-support@digital.cabinet-office.gov.uk +44 78585008654	2.5.2019
Italienische eID im nationalen Personalausweis (CIE)	Carta di Identità Elettronica (CIE)	Italien	Hoch	Innenministerium Piazza del Viminale 1 00184 Rom segreteria.servizidemografici@interno.it +39 0646527751	13.9.2019
Nationales Identifizierungssystem der Tschechischen Republik	Tschechische eID-Karte	Tschechische Republik	Hoch	Innenministerium der Tschechischen Republik Nad Štolou 936/3 Postfach 21 170 34 Prag 7 eidas@mvcrcz	13.9.2019

Name des Systems	eID-Mittel im Rahmen des notifizierten Systems	Notifizierender Mitgliedstaat	Sicherheitsniveau	Für das System zuständige Stelle	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Niederländischer Vertrauensrahmen für die elektronische Identifizierung (<i>Afsprakenstelsel Elektronische Toegangsdiensten</i>)	Identifizierungsmittel im Rahmen von eHerkenning (für Unternehmen)	Königreich der Niederlande	Hoch Substanziell	Ministerium für Inneres und die Beziehungen des Königreichs — Logius Postfach 96810 2509 JE Den Haag info@eherkenning.nl	13.9.2019

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 309/10)

Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Flugstrecken	Tingwall/Sumburgh–Fair Isle Tingwall–Foula
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	30. Dezember 1997
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	1. April 2020
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	ZetTrans 6 North Ness Business Park Lerwick Shetland ZE1 0LZ Schottland VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel. +44 01595744868 E-Mail: zetrans@shetland.gov.uk Internet: www.zetrans.org.uk

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 309/11)

Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Flugstrecken	Tingwall/ Sumburgh – Fair Isle Tingwall – Foula
Laufzeit des Vertrags	1. April 2020 bis 31. März 2024
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	9. Dezember 2019
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	ZetTrans 6 North Ness Business Park Lerwick Shetland ZE1 0LZ Schottland VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel. +44 01595744868 E-Mail: zettrans@shetland.gov.uk Internet: www.zettrans.org.uk

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE